

## Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallentsorgungssatzung)

Vorlage Nr.: **2020/1289**  
Verantwortlich: **Dez.**  
**5**

### Beratungsfolge dieser Vorlage

Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Ausschuss für öffentliche Einrichtungen	25.11.2020	5	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<b>vorberaten</b>
Hauptausschuss	08.12.2020	17	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<b>vorberaten</b>
Gemeinderat	15./16.12.2020	9	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

### Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt – nach Vorberatung im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen und im Hauptausschuss – die in **Anlage 1** beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen“ (Abfallentsorgungssatzung) vom 4. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Dezember 2019.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen   Erträge (Zuschüsse und Ähnliches)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzüglich Folgeerträge und
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>			
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden			
Ja <input checked="" type="checkbox"/>			
Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen:			
<input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik)			
<input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates			
<input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer			
CO <sub>2</sub> -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung   Optimierung (im Text ergänzende		Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/> geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant		Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> Korridor-thema Text eingeben
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)		Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> durchgeführt am Datum eingeben
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften		Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> abgestimmt mit Datum eingeben

## **Ergänzende Erläuterungen**

Mit dieser Vorlage wird dem Gemeinderat der als **Anlage 1** angefügte Entwurf der Satzung zur Änderung der derzeit gültigen Abfallentsorgungssatzung unterbreitet. Um dem Gemeinderat den Vergleich zwischen alter und vorgeschlagener neuer Satzung zu erleichtern, ist als **Anlage 2** (Synopsis) die derzeit gültige Fassung der neuen Fassung gegenübergestellt.

### **Zusammenfassung:**

Für das Jahr 2021 schlägt die Verwaltung einige Änderungen in der Abfallentsorgungssatzung vor.

Die Änderungen sind Ergebnis einer in 2020 erfolgten rechtlichen Betrachtung des Abfallgebührensensystems in Zusammenarbeit mit einer externen Rechtsanwaltskanzlei. Hierbei wurden die Abfallgebührensatzung, die Abfallentsorgungssatzung sowie die zugrunde liegenden Gebührenkalkulationen überprüft.

Im Zuge dessen wurden auch Vorschläge zur Optimierung der Satzungen sowie Vorschläge, die zu einer besseren Abfalltrennung und Abfallvermeidung führen, erarbeitet.

Die wesentlichen inhaltlichen Änderungen betreffen die Abfallgebührensatzung, fließen aber teilweise auch in die Abfallentsorgungssatzung ein. Weiterhin wurden redaktionelle Änderungen sowie sprachliche Anpassungen vorgenommen (unter anderem geschlechtergerechte Sprache).

**Die wichtigsten formalen und alle inhaltlichen Änderungen werden im Folgenden kurz erläutert. Die Paragraphen beziehen sich dabei immer auf die aktuelle Änderungssatzung.**

- **§ 2 Absatz 3 Ziffer 1 letzter Satz:** Der Vollständigkeit wegen werden die Deponien Ost und West mit den darauf befindlichen Anlagen auch explizit als Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung genannt.
- **§ 3 Absatz 1 letzter Satz:** Die Überlassungspflicht von Abfällen bei Veranstaltungen auf öffentlichen Flächen, sofern diese nicht einer Verwertung zugeführt werden, wird hier neu aufgenommen. Für Abfälle bei Veranstaltungen auf privaten Flächen gilt ohnehin der bestehende Anschluss- und Benutzungszwang für Grundstücke im Stadtgebiet.

Das Amt für Abfallwirtschaft (AfA) hat in der Vergangenheit in der Regel auch bereits bei Veranstaltungen auf öffentlichen sowie auf privaten Flächen Abfälle entsorgt. Mit der expliziten Aufnahme dieser Entsorgungstätigkeit in die Abfallentsorgungssatzung und die städtische Abfallgebührensatzung (siehe Beschlussvorlage „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Gebühren für die Abfallentsorgung“) wird die Entsorgung von anfallenden Abfällen zur Beseitigung dem hoheitlichen Gebührenbereich zugewiesen. Diese Regelung dient der Klarstellung, dass die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung im Sinne vom § 17 Absatz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz eine Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ist.

Vor dem Hintergrund des § 2b Umsatzsteuergesetz soll von der bisherigen Erhebung von Entgelten außerhalb der Gebührensatzung abgerückt beziehungsweise diese Leistungen stattdessen in die städtische Abfallgebühren- und Entsorgungssatzung aufgenommen werden. Der § 2b Umsatzsteuergesetz sieht künftig eine Abführung von Umsatzsteuer im Bereich von Entgelten vor. Durch die Erhebung im Rahmen der hoheitlichen Abfallgebührensatzung kann somit eine unnötige Mehrbelastung für die Veranstaltungen vermieden werden.

Durch die Aufnahme dieser Leistungen in die städtische Abfallgebühren- und Entsorgungssatzung erhöht sich die Transparenz für die Veranstalter und Veranstalterinnen. Zahlreiche größere Kommunen wenden ein solches Gebührenmodell für Veranstaltungen bereits seit langem an.

- **§ 3 Absatz 3 Ziffer 4 entfällt:** Die Ziffer 4 ist bereits inhaltlich im § 3 Absatz 3 Ziffer 1 enthalten, so dass auf eine separate Aufführung künftig verzichtet werden soll.
- **§ 4 Absatz 1 Nr. 13:** Ausgeschlossen sind lediglich Speiseabfälle, welche in § 17 Nr. 11 definiert werden. Der Entfall der Küchenabfälle dient der Klarstellung, dass mit dem Ausschluss von der öffentlichen Abfallentsorgung nur gewerbliche Speiseabfälle gemeint sind, die eindeutig über dem haushaltsüblichen Aufkommen an Lebensmittelabfällen liegen (z. B. Kantinen, Lebensmittelhandel, Gastronomie).
- **§ 5 Absatz 1:** Die Auskunftspflicht wird um Angaben zum Benutzungsverhältnis der auf dem Grundstück stehenden Abfallbehälter erweitert. Damit wird eine sachgerechtere Behälterzuweisung möglich.
- **§ 5 Absatz 2:** Zur Klarstellung wird im Absatz 2 der Satz 2 neu hinzugefügt, welcher als Voraussetzung für eine Entsorgung vorgibt, dass die Zugänglichkeit zu den Abfallbehältern beziehungsweise sonstigen Sammelplätzen gewährleistet sein muss.
- **§ 6 Absatz 1 Satz 2 ff:** Wie unter § 3 Absatz 1 aufgeführt (siehe Ausführungen oben) sollen die Entsorgungsleistungen von öffentlichen Veranstaltungen künftig gebührenpflichtig werden. Unter § 6 Absatz 1 Satz 2 ff. werden nun die Rahmenbedingungen konkretisiert. So wird zum Beispiel auch eine Reinigungsleistung im unmittelbaren Umfeld der Abfallbehälter bei Veranstaltungen auf öffentlichen Flächen angeboten. Auch wird, um eine möglichst ordnungsgemäße Entsorgung zu gewährleisten, im Benehmen mit der Stadt die Kombination der verschiedenen Abfallbehälterarten festgelegt. Für die Abholung von Abfallbehältern bei Veranstaltungen auf privaten Flächen gilt ohnehin die Regelung von § 6 Absatz 1 Satz 1 (Reinigungsleistungen sind hierbei nicht enthalten).
- **§ 6 Absatz 3:** Die Regelungstiefe bei fehlbefüllten Abfallbehältern wurde aufgrund der praktischen Erfahrungen erweitert. So gibt Absatz 3 nun besser vor, wie mit diesen Behältern umzugehen ist.  
Der Kunde oder die Kundin erhält nun zuerst die Möglichkeit, den Missstand zu beheben und kann sich entscheiden, ob er oder sie auf Antrag die Behälter abholen lassen will.

- **§ 6 Absatz 8 Ziffer 1:** Die Umbenennung von „Bauabfälle“ in „Bauschutt, Baustellenabfälle und Bodenaushub“ dient einer klareren Zuordnung, da die neuen Begriffe unter § 17 eindeutig definiert und festgelegt wurden.
- **§ 7 Absatz 1:** Der neu eingefügte Satz 2 im Absatz 1 gibt einen Hinweis, wie idealerweise Bioabfälle zu entsorgen sind (lose oder in Zeitungspapier eingepackt) und schreibt das Verbot der Verwendung kompostierbarer Biokunststofftüten fest.
- **§ 7 Absatz 2, Satz 2:** Auch hier wird der Vollständigkeit wegen darauf hingewiesen, auf welche Art und Weise Alttextilien entsorgt werden sollten.
- **§ 7 Absatz 3:** Ab 2021 ist Holz, sofern es kein Verpackungsholz ist, nicht mehr über die Wertstofftonne zu entsorgen. Hintergrund ist das Verpackungsgesetz, das diese Sammelmöglichkeit in einer gemischten Abfalltonne mit Verkaufsverpackungen nicht mehr vorsieht.  
Im Stadtgebiet besteht allerdings die Möglichkeit, Gegenstände aus unbehandeltem Holz gebührenfrei an einer der neun Wertstoffstationen abzugeben. Kleine Holzteile können auch über den Restmüll entsorgt werden.
- **§ 7 Absatz 7:** Neu aufgenommen wird, dass die Laubsäcke und Zweigbündel mit einer verrottbaren Schnur versehen sein müssen und die Zweigbündel eine maximale Länge von 1,20 Meter haben dürfen.
- **§ 9 Absatz 2 entfällt**, da in § 6 Absatz 8 Nr. 4 bereits geregelt.
- **§ 10 Absatz 1:** Die Altpapiertonne wird systematisch wie die anderen Abfallbehälter behandelt. Die Möglichkeit, sich auf Antrag von der Altpapiertonne befreien lassen zu können, wird im Absatz 1 neu aufgenommen. Im Gegenzug kann Absatz 1a in Folge entfallen.
- **§ 10 Absatz 1a:** Entfällt, siehe Änderungen in Absatz 1.
- **§ 10 Absatz 2 Ziffer 4:** Altpapierbehälter der Größe 770 Liter werden neu aufgenommen.
- **§ 13 Absatz 2:** Sperrmüll kann künftig nicht nur bei der Wertstoffstation in der Nordbeckenstraße, sondern auch in der Maybachstraße angeliefert werden. Darüber hinaus wird die bereits praktizierte Verfahrensweise bei Elektogroßgeräten (Abholung auf Abruf) in die Satzung aufgenommen.
- **§ 13 Absatz 4:** Entfällt, da inhaltlich bereits in § 13 Absatz 1 ausreichend geregelt.
- **§ 17 Nr. 14:** Der Begriff „Wertstoffe“ wird ersetzt durch den Begriff „verwertbare Abfälle“. Hintergrund: Die hier definierten Abfallarten sind nicht mit den Abfallarten der städtischen Wertstofftonne gleichzusetzen.

## **Beschluss:**

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt – nach Vorberatung im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen und im Hauptausschuss – die in Anlage 1 beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen“ (Abfallentsorgungssatzung) vom 4. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Dezember 2019.